

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 7. November 2018

AKTUELLES

Steuern sparen – Voraus- zahlungen bei der privaten Krankenversicherung leisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast alle Steuersparer wissen, dass sie ihre Beiträge zur Krankenversicherung, unabhängig davon, ob privat oder gesetzlich versichert, als sogenannte Sonderausgaben steuerlich geltend machen können. Allerdings ist der Rahmen mit 1.900,00 € bei Arbeitnehmern und mit 2.900,00 € bei Selbstständigen schnell ausgeschöpft. Für die Beiträge zur privaten Altersvorsorge, Haftpflichtversicherung, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung bleibt meist kein Spielraum mehr.

Für freiwillig Versicherte gibt es aber eine Option, die dem Pflichtversicherten leider verschlossen bleibt.

Arbeitnehmer, die als Ersatzkassenmitglied über der Beitragsbemessungsgrenze liegen (im Jahr 2017 5.200,00 € im Monat), oder Selbständige oder privat Krankenversicherte dürfen Vorauszahlungen leisten.

Wer seine Krankenversicherungsbeiträge im Voraus entrichtet, kann diese im Jahr der Zahlung in voller Höhe steuerlich geltend machen und somit steuerlichen Raum für andere Versorgungsaufwendungen schaffen.

Natürlich fallen die Beiträge in den Folgejahren aus den Sonderausgaben / Versorgungsaufwendungen heraus. Dies bedeutet aber eher eine weitere Entlastung, denn jetzt ist Platz, um Beiträge zur privaten Lebens- oder Rentenversicherung, zur Risikolebensversicherung oder der privaten Haftpflichtversicherung steuerlich in Abzug zu bringen. Nach § 10 des Einkommensteuergesetzes haben Sie die Möglichkeit, einen zweieinhalbfachen Jahresbeitrag steuerlich für den medizinischen Basisschutz geltend zu machen.

Allerdings besteht für die Krankenversicherungen keine gesetzliche Verpflichtung, vorausgezahlte Beiträge anzunehmen. Es kommt auf Ihre individuelle vertragliche Vereinbarung mit Ihrer privaten Krankenkasse an. So gewährt die DBV Krankenversicherung in Wiesbaden – eine Tochter der AXA Krankenversicherungs-AG – lediglich einen Jahresbeitrag als Vorabzahlung an; die DEBEKA mit Sitz in Koblenz sieht dies in ihren Verträgen gar nicht vor. Zusätzlich zu dem steuerlichen Aspekt bieten einige Krankenversicherungen Beitragsnachlässe an. Sie betragen z.B. bei der DBV Wiesbaden oder der Signal Iduna bis zu 4%. Diese Zahlen sind in jedem Fall eine Überlegung wert, die Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr monatlich, sondern im Voraus zu bezahlen.

Für die Pflegeversicherung wird übrigens kein Beitragsnachlass gewährt.

Grundlagen: § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz

Schreiben des Bundesfinanzministeriums als Handlungserlass an die Finanzämter mit dem Aktenzeichen: IV C 3-S 2221/16/10001:004 vom 24. Mai 2017.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

„Zur Zeit ist jede Steuererhöhung Gift, auch eine Rolex-Steuer oder ähnliches.“

*Wolfgang Clement (*1940)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de